



Brüssel, den 5. Dezember 2017
(OR. en)

12842/17

STATIS 59
SOC 616
EMPL 473

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 12839/17 + ADD 1 - D052682/02

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) bezüglich der Liste der sekundären Zielvariablen 2019 zur intergenerationalen Übertragung von Benachteiligungen, zur Haushaltszusammensetzung und zur Einkommensentwicklung

1. Der Ausschuss für das Statistische Programm hat am 22. September 2017 eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entwurf einer VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) bezüglich der Liste der sekundären Zielvariablen 2019 zur intergenerationalen Übertragung von Benachteiligungen, zur Haushaltszusammensetzung und zur Einkommensentwicklung abgegeben.
2. Im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ hat die Kommission daher dem Rat diesen Maßnahmenentwurf am 29. September 2017 zur Kontrolle vorgelegt².

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

² Dok. 12839/17 + ADD 1 – D052682/02.

3. Die Gruppe "Statistik" hat den Maßnahmenentwurf im schriftlichen Verfahren geprüft und ist übereingekommen, ihn nicht abzulehnen. Die Kommission wurde davon unterrichtet, dass die lettische, die polnische, die portugiesische und die slowakische Delegation im Laufe des schriftlichen Verfahrens Bemerkungen zu sprachlichen Aspekten vorgelegt haben, damit vor der endgültigen Annahme der Kommissionsverordnung die erforderlichen Änderungen an der lettischen, der polnischen, der portugiesischen und der slowakischen Sprachfassung vorgenommen werden können.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
 - die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - den Rat zu ersuchen, den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmenentwurf nicht abzulehnen.